



Beschlussvorlage
Landratsamt

Drucksachen-Nr.: **23/7/0703**
Datum: **28.04.2023**

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezugs-Nr.	
Dezernat/Amt	Kreisjugendamt
	Sári, Stefan

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	nichtöffentlich vorberatend	22.05.2023
Jugendhilfeausschuss	öffentlich beschließend	06.06.2023

Betreff

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen beschließt die „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Kinder und Jugendarbeit“ gemäß Anlage.

Gremium	<u>Beschlussfassung</u>		abgelehnt	<u>Abweichender Beschluss</u>	
	ein- stimmig	mehrheitlich angenommen		ein- stimmig	mehrheitlich angenommen
UA JHP					
JHA					

Berichterstatter: Herr Bätz

Grundlagen der Beschlussfassung (§§ 11,12,14,16 und 74 SGB VIII)
(Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse)

Welche eigenen Beschlüsse wurden bereits gefasst? (Beschluss-Nr./Jahr) 17/6/0548 vom 30.05.2017
21/7/0441 vom 08.02.2022

Welche Beschlüsse sind:

a) **zu ändern?**

b) **zu ergänzen?**

c) **aufzuheben?** 17/6/0548 vom 30.05.2017

Wer soll zur Beratung hinzugezogen werden?

Veröffentlichung: im Amtsblatt des Landkreises

Verteiler: Landrat, Mitglieder und Stellvertreter JHA
AL KK, SGL 2, SGL 32.3, JHP, Controlling,
GS Kreistag

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme: 100.000,00 €
davon im aktuellen Haushaltsjahr: 100.000,00 €
Zuschüsse / Fördermittel: 0,00 €
jährliche Folgekosten (Betriebskosten o.ä.): 70.000,00 €
jährliche Abschreibungen: 0,00 €

Veranschlagung im Haushalt des Landkreises:

planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

Ergebnishaushalt Finanzhaushalt lfd. Verwaltungstätigkeit
 Finanzhaushalt Investitionstätigkeit Finanzhaushalt Finanzierungstätigkeit

Budget	Produkt	Produktbezeichnung
7501	36.2.1.01.00	Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände
	36.2.1.02.00	Jugendpauschale
	36.3.1.01.00	Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
	36.3.2.01.00	Förderung der Erziehung in der Familie

Deckungsvorschlag für über- und außerplanmäßige Mittel:

Budget	Produkt	Produktbezeichnung

Bemerkung:

.....
Ralf Hänsel
Landrat

Begründung/Problembeschreibung

Der Jugendhilfeausschuss hat dem Kreisjugendamt bereits empfohlen, die aktuellen Richtlinien im Leistungsbereich der §§ 11 - 14, 16 SGB VIII zu prüfen. Die Prüfung erfolgte für folgende Richtlinien:

1. Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 - 14 und 2. Abschnitt § 16
2. Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 - 14 und 2. Abschnitt § 16

zu 1.:

Diese Richtlinie stellt auf die Förderung von Personal- und Sachausgaben für Angebote mit **sozialpädagogischen Fachkräften** sowie Investitionen von Einrichtungen ab. Der Jugendhilfeausschuss beschloss mit Beschluss Nr. 21/7/0441 am 08.02.2022 die Änderung dieser Richtlinie, welche zum 01.01.2024 in Kraft tritt.

zu 2.:

Diese Richtlinie (**Kleinprojekte**) beinhaltet die Förderung von Sachausgaben für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Nicht förderfähig über diese Richtlinie sind Personalkosten.

Bestandteil der Information zum Stand der Überarbeitung der Richtlinien im Unterausschuss seit 2020 war der Vorschlag des Kreisjugendamtes ein „Kommunales Jugendbeteiligungsbudget“ einzurichten. Über dieses Förderinstrument sollte einerseits der Zugang für alle jungen Menschen im Landkreis im Sinne der Gleichbehandlung Beachtung finden und andererseits dem Anliegen des Unterausschusses entsprochen werden, dass die Zuwendungsempfänger der Richtlinie in Nr. 1 als Antragsteller zugelassen werden.

In Vorbereitung der Beschlussfassung des Konzeptes „Kommunales Jugendbeteiligungsbudget - Landkreis Meißen“ im März 2023 wurde der SSG-Kreisverband Meißen um Positionierung gebeten. Er hat dieses Konzept mit Schreiben vom 14. März 2023 abgelehnt, da die im Konzept verankerte Ausreichung des „Kommunalen Jugendbeteiligungsbudgets“ für die landkreisangehörigen Gemeinden zu einem Mehraufwand führt und dieser aber im Abgleich zur Höhe der Förderung nicht zu vertreten ist.

Im Ergebnis dieser Entscheidung war die Abwägung zwischen Änderung oder Neufassung der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 - 14 und 2. Abschnitt § 16“ zu treffen.

Das Kreisjugendamt schlägt dem Jugendhilfeausschuss aus folgenden Gründen die Neufassung der oben benannten Richtlinie vor.

1. Formal entspricht eine erneute Anpassung der Richtlinie, welche seit 2008 in Textpassagen geändert wurde, nicht dem aktuellen Standard und Termini.
2. In der Antragsprüfung traten immer wieder „Stolpersteine“ auf, welche im Verfahren Auswirkungen auf die Förderentscheidung hatten. Hierzu zählten solche Regelungen wie z. B. vorab Einreichung des Honorarvertrages.

Die Neufassung der unter 2. benannten Richtlinie als „**Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Kinder- und Jugendarbeit**“ stellt auf folgende Änderungen ab:

1. Neufassung der vorrangigen Zielgruppe der 10- bis 27-jährigen junge Menschen an die Zielgruppe des Fachplan A.

2. Ausschluss der Förderung von Angeboten nach § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit, insbesondere um die Gleichbehandlung der Träger von geförderten Angeboten der Schulsozialarbeit zu berücksichtigen.
3. Neufassung der förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sowie des Verfahrens der Auszahlung der Mittel nach § 44 SHO.

Nach dieser beschlussgegenständlichen Richtlinie sind Sportvereine nicht antragsberechtigt, weil sie über das Kreisschul- und Kulturamt und den Kreissportbund Meißen e.V. gefördert werden.

Anlage

Neufassung „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Kinder- und Jugendarbeit“



Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Kinder- und Jugendarbeit

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Landkreis Meißen gewährt Zuwendungen für Kleinprojekte auf Grundlage von § 11 (Jugendarbeit), § 12 (Förderung der Jugendverbände), § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie für Kleinprojekte der Jugendhilfe. Angebote nach § 13 SGB VIII sind explizit ausgenommen
- 1.2 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis, die Prüfung der Verwendung, eine ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung, sofern die vorliegende Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach fachlicher Prüfung. Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- 1.4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von der Richtlinie entscheiden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Landkreis Meißen fördert Kleinprojekte, die durch den Antragsteller, unter Beteiligung der jungen Menschen sowie Familien, selbst organisiert und durchgeführt werden.
- 2.2 Die Kleinprojekte sind zeitlich begrenzt. Die Laufzeit beträgt längstens ein Jahr.
- 2.3 Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden Kindertageseinrichtungen, internationale Jugendbegegnung und Kinder- und Jugenderholung, Projekte des präventiven Kinderschutzes und Frühe Hilfen. Nicht bewilligt werden außerdem Anträge, die lediglich auf die Finanzierung von Festen und Feiern oder laufenden Betriebskosten abstellen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Jugendverbände, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und rechtsfähige Vereine, die ihren Projektstandort im Landkreis Meißen verzeichnen. Die Kleinprojekte sollen sich überwiegend an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 27 Jahren richten, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Meißen haben.

3.2 Gefördert werden Antragsteller, die über noch keine Förderung nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel 1. Schnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16“ verfügen oder durch anderweitige Förderung des Kreisjugendamtes bedacht wurden.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Sportvereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Meißen werden gewährt, wenn die zu fördernden Zuwendungsempfänger die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erledigung der Aufgabe erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bieten.

4.2 Förderfähig sind Kosten, die mit der Durchführung des Kleinprojektes unmittelbar zusammenhängen sowie geeignet und erforderlich sind. Die Zuwendung ist zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller abzusichern.

4.3 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.4 Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten. Als förderfähige Sachkosten werden anerkannt:

- Pädagogisches Arbeitsmaterial
- Eintrittsgelder/Nutzungsentgelte
- Ausgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare für Selbstständige, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Fahrtkosten gemäß Sächsischem Reisekostengesetz
- Anschaffungen (bis 800 EUR Netto im Einzelpreis)
- Miet- und Betriebskosten

4.5 Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten
- Verpflegung
- Ausgaben für Übernachtung und Unterkunft
- Investive Vorhaben

5 Verfahren

5.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung durch den Landkreis Meißen sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis Meißen, Kreisjugendamt einzureichen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein aussagefähiges Projektkonzept beizufügen.

5.2 Die Antragsprüfung erfolgt erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

5.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung mittels eines Formblattes in einem Betrag. Nach Auszahlung der Zuwendung ist diese innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu verwenden. Ist dies nicht möglich, kann die Zuwendung im Einzelfall in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden.

- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landkreis Meißen, Kreisjugendamt vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, und einem aussagefähigen Sachbericht. Bei getätigten Ausgaben in den Kostenpositionen „Fahrtkosten“ und „Honorare/Aufwandsentschädigungen“ sind die Ausgaben außerdem mittels Formblatt nachzuweisen.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16“ außer Kraft.
- 6.2 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.06.2023 in Kraft

Meißen, den 07.06.2023

Ralf Hänsel
Landrat